



Schwanger - **und jetzt ein Kind?**

Informationen rund um Schwangerschaftskonflikt, Fortsetzung
der Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch

Gefördert vom:
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgeber

Landesverband donum vitae NRW e.V.
Markmannsgasse 7
50667 Köln
Tel. (0221) 222 543 - 0
E-Mail: info@nrw-donumvitae.de
Internet: www.nrw-donumvitae.de

Titelfoto

www.fotolia.de

Druck

www.afterglow.de

Stand

Juli 2026

Rechtsausschluss

Die in dieser Broschüre angegebenen Auskünfte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie macht es jedoch nötig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Der Landesverband donum vitae NRW e.V. weist darauf hin, dass diese Broschüre keine rechtsverbindlichen Auskünfte gibt. Die dargestellten rechtlichen und medizinischen Hintergründe, Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten basieren auf dem Stand von Juni 2026.

Falls die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen sich ändern, finden Sie auf unserer Homepage www.nrw-donumvitae.de aktualisierte Informationen.

Gendergerechte Sprache

Alle Menschen sollen sich angesprochen fühlen. Die Vielfalt der Geschlechter ist uns wichtig. Deshalb verwenden wir das Gendersternchen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einige Worte zuvor	02
2. Beratungsgrundsätze - worauf Sie sich verlassen können!	02
3. Was Sie in der Schwangerschaftskonfliktberatung erwartet	04
3.1. Informationen zur Fortsetzung einer Schwangerschaft	04
Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“	04
Mutterschutz	05
Mutterschaftsgeld	07
Mutterschaftslohn	07
Elternzeit	08
Zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit	09
Elterngeld	09
Betreuungsunterhalt	10
Kindergeld / Kinderzuschlag	10
Unterhaltsvorschussleistungen und Beistandschaft	11
Wohngeld	12
Vaterschaftsanerkennung	12
Elterliches Sorgerecht	12
Gemeinsame Sorge / Aufenthaltsbestimmungsrecht	13
Hilfe und Begleitung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes	13
Vertrauliche Geburt	13
Adoption und Pflege	14
3.2. Informationen zum Schwangerschaftsabbruch	16
Abbruch auf Grundlage der Beratungsregelung	16
Abbruch auf Grundlage einer medizinischen Indikation	16
Abbruch auf Grundlage einer kriminologischen Indikation	17
Kosten des Schwangerschaftsabbruchs	17
Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs	18
Beratungsangebot nach einem Schwangerschaftsabbruch	19
4. Weitere Beratungsangebote	19
Verhütungsberatung	19
Beratung bei Pränataldiagnostik	19
Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch	20
Trauerbegleitung nach Tot- oder Fehlgeburt	20
5. Ergänzende Informationen	21
Frauen* unter 18 Jahren	21
Andere Bestimmungen für Ausländer*innen	21
6. Weiterführende Kontakte	22

1. Einige Worte zuvor

Sie sind schwanger – möglicherweise haben Sie jetzt viele Fragen, sind unsicher oder ängstlich und gleichzeitig auch erfreut. In einer solchen Mischung aus verwirrenden Gedanken und Gefühlen ist es hilfreich, mit anderen Menschen zu sprechen. In unseren Beratungsgesprächen begleiten wir Sie professionell. Wir informieren Sie je nach Bedarf über Schwangerschaft, Geburt und Leben mit einem Kind sowie über einen Schwangerschaftsabbruch.

Diese Broschüre beantwortet häufig gestellte Fragen zum Thema Fortsetzung und Abbruch einer Schwangerschaft. Vereinbaren Sie darüber hinaus einen Termin für ein Beratungsgespräch. Unsere Berater*innen begleiten Sie im persönlichen Gespräch, damit Sie Ihre Gefühle, Sorgen und Gedanken ausdrücken und klären können.

Die Kontaktdaten unserer Beratungsstellen finden Sie unter www.nrw-donumvitae.de.

2. Beratungsgrundsätze – worauf Sie sich verlassen können!

Die Berater*innen in unseren Beratungsstellen sind Fachkräfte, die Sie ganz persönlich unterstützen und Ihnen Hilfsmöglichkeiten aufzeigen. Wichtige Grundsätze unserer Beratung sind:

Unsere Beratung ist wertschätzend

Unsere Berater*innen begegnen Ihnen mit Wertschätzung, Respekt und Empathie. In dieser vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre werden Sie ermutigt, ihre aktuelle Lebenssituation mit Ihren Fragen in den Blick zu nehmen. In unseren Beratungen müssen Sie sich weder rechtfertigen noch die Befürchtung haben, dass Sie in eine bestimmte Richtung gedrängt werden. Sie selbst entwickeln in der Beratung Ihre nächsten Schritte und finden eine Lösung für Ihre Situation.

Unsere Beratung ist ergebnisoffen

Sie erleben in unseren Beratungen unbedingte Ergebnisoffenheit, das ergibt sich aus der Haltung der Berater*innen. Beratung ist nach unserem Verständnis ein Prozess, den Sie aktiv mitgestalten. Sie erleben uneingeschränkte Freiheit, sämtliche Lösungswege aus der aktuellen Lebenssituation zu betrachten. Sie allein entscheiden über das Austragen oder einen Schwangerschaftsabbruch. Niemand darf über Sie und Ihre Entscheidung bestimmen!

Unsere Beratung ist unterstützend

In Ihrer Situation gibt es vieles zu bedenken. Zahlreiche Ratschläge und Tipps, Aussagen von Ärzt*innen sowie Meinungen von Freund*innen oder Familienangehörigen und Informationen aus dem Internet strömen auf Sie ein. Unsere Berater*innen klären mit Ihnen ganz persönlich, welche Informationen Sie benötigen, um Ihre eigenen Lösungen und Wege zu finden. Ein Ziel der Beratung ist, dass Sie Ihre eigenen Ressourcen entdecken und stärken. Dabei gestalten Sie den Beratungsprozess selbstbestimmt, weil Ihre Themen im Fokus stehen.

In unserer Beratung stehen Sie im Mittelpunkt

Sie können gerne Ihre Partnerin oder Ihren Partner oder eine andere wichtige Vertrauensperson mitbringen.

Unsere Beratung ist kostenlos - eine Beratungsbescheinigung wird ausgestellt

Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Beratung. Ihnen entstehen keine Kosten; auch nicht, wenn Sie zu mehreren Gesprächen kommen möchten. Nach dem Gespräch zur Konfliktberatung erhalten Sie die Bescheinigung über die erfolgte Beratung, den sogenannten ‚Beratungsschein‘.

Unsere Beratung ist vertraulich und auf Wunsch anonym

Unsere Berater*innen unterliegen der Schweigepflicht. Sie dürfen niemandem über die Inhalte, die Sie besprochen haben, oder über Ihre Person Auskunft geben - es sei denn, Sie selbst erteilen ausdrücklich Ihre Erlaubnis dazu, indem Sie die beratende Person von der Schweigepflicht entbinden.

Unseren Berater*innen steht auch ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaft und Polizei zu über alles, was ihnen in der Beratung anvertraut oder bekannt geworden ist.

Sie können sich auch ohne Nennung Ihres Namens beraten lassen. Wenn Sie das Gespräch führen, um den gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsnachweis für den Schwangerschaftsabbruch zu erhalten, gewährleisten wir Anonymität. Die Bescheinigung wird in diesem Fall von einer mitarbeitenden Person der Beratungsstelle ausgefüllt, die nicht das Gespräch mit Ihnen geführt hat. Um dies sicherzustellen, teilen Sie uns bitte Ihren Wunsch nach anonymer Beratung bei der Terminvereinbarung mit.

3. Was Sie in der Schwangerschaftskonfliktberatung erwartet

Die Beratung soll Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen. Sie allein haben das Recht zur Entscheidung - niemand darf Sie zum Abbruch oder zum Austragen der Schwangerschaft zwingen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie eine eigenständige, starke Position entwickeln.

In dem Beratungsgespräch können all Ihre Gedanken und Sorgen thematisiert werden. Die Berater*innen beantworten Ihre Fragen und vermitteln Ihnen entsprechendes Hintergrundwissen. Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages erhalten Sie sowohl Informationen zu einem Schwangerschaftsabbruch als auch zur Fortsetzung der Schwangerschaft. Wir möchten Ihnen alle Aspekte aufzeigen, die für eine tragfähige Entscheidung zu bedenken sind.

3.1. Informationen zur Fortsetzung einer Schwangerschaft

Wenn Sie über die Fortsetzung Ihrer Schwangerschaft nachdenken, fragen Sie sich vermutlich, wie Sie mit der veränderten Lebenssituation am besten umgehen können. In den Gesprächen mit unseren Berater*innen haben all die Themen Platz, die Sie besonders beschäftigen. Dies könnte Ihre Befindlichkeit, Ihre Partner*innenschaft, Ihre finanzielle Situation, Ihre zukünftige Rolle als Mutter* und Eltern sowie vieles mehr betreffen.

Sollten Sie sich während der Schwangerschaft Sorgen machen, ob Sie den Anforderungen als Mutter* bzw. Eltern gerecht werden, können wir mit Ihnen nach Unterstützungsmöglichkeiten suchen. Nach der Geburt haben Sie in unseren Beratungsstellen einen Anspruch auf nachgehende Beratung bis zum dritten Lebensjahr Ihres Kindes. Wir zeigen Ihnen auch gerne alle rechtlichen und finanziellen Aspekte auf, die Sie in Ihrer konkreten Situation betreffen.

Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Themen zur Fortsetzung der Schwangerschaft. Dabei gehen wir nicht näher auf Leistungen ein, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Schwangerschaft stehen, wie beispielsweise die Grundsicherung (Arbeitslosengeld II). Bitte beachten Sie, dass Details und persönliche Lebensumstände (z.B. bei Student*innen oder Asylbewerber*innen) am besten im persönlichen Gespräch geklärt werden können.

■ Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ bietet finanzielle Hilfe für Frauen*, die durch die Schwangerschaft in eine Notlage geraten sind. Sie können diese Hilfe bei einer Beratungsstelle an Ihrem Wohnsitz beantragen. Dazu müssen Sie Ihre Schwangerschaft nachweisen. Die Beratungsstelle macht sich ein Bild über Ihre Einkommensverhältnisse und Ihre individuelle Notlage. Eine Hilfe aus

Mitteln der Bundesstiftung ist nur möglich, wenn andere Sozialleistungen nicht ausreichen oder nicht gewährt werden. Eventuell gezahlte Zuschüsse werden nicht als Einkommen auf die Grundsicherung angerechnet. Es ist ratsam, sich frühzeitig an eine Beratungsstelle zu wenden. Auf Leistungen der Bundesstiftung besteht kein Rechtsanspruch.

■ Mutterschutz

Wenn Sie Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber Ihre Schwangerschaft bekannt geben, haben Sie Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Entbindung. Dies gilt auch, wenn Sie die Schwangerschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Kündigung mitteilen. Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann nur in besonderen Fällen, die nicht mit der Schwangerschaft in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Trotz des Kündigungsschutzes müssen Sie sich im Falle einer Kündigung gegen diese wehren und innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung eine Kündigungsschutzklage beim zuständigen Arbeitsgericht einreichen.

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit gelten besondere Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz:

- Es besteht ein eingeschränktes Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzfrist, sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin, wobei die werdende Mutter* in diesem Zeitraum jederzeit ihre Bereitschaft zur Arbeit widerrufen kann.
- Außerdem gibt es ein absolutes Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzfrist acht Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlingen, behinderten Kindern und Frühgeburten im medizinischen Sinn umfasst diese Frist 12 Wochen.

Eine Ausnahme besteht, wenn sie Schüler*in oder Student*in sind. Wenn Sie es ausdrücklich verlangen, können Sie vor Ablauf der nachgeburtlichen Schutzfrist wieder tätig werden. Sie können Ihren Wunsch jederzeit widerrufen.

- Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber muss die werdende Mutter* für Vorsorgeuntersuchungen von der Arbeit freistellen, dabei entsteht kein Verdienstausschlag.
- Wenn die Mutter* die Elternzeit nicht oder nicht voll in Anspruch nehmen möchte, muss Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber sie für die erforderliche Stillzeit von der Arbeit freistellen. Diese Zeit muss weder vor- noch nachgearbeitet werden. Zudem darf kein Verdienstausschlag durch die Stillzeit entstehen.

Für berufstätige Frauen*, die eine **Fehlgeburt** erleiden gelten gestaffelte Mutterschutzfristen:

- ab 13. Woche: 2 Wochen
- ab 17. Woche: 6 Wochen
- ab 20. Woche: 8 Wochen

Die Schutzfrist gilt nur, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber informiert ist. Die Mitteilung ist freiwillig; ohne Information besteht kein Mutterschutz. Wird die Schutzfrist in Anspruch genommen, ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zu informieren und ggf. ein Nachweis vorzulegen. Ohne Inanspruchnahme der Schutzfrist besteht grundsätzlich Arbeitspflicht, es sei denn, es liegt eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vor. Frauen*, die nach der 12. Woche eine Fehlgeburt erleiden, können sich ebenfalls auf einen viermonatigen Kündigungsschutz berufen.

Frauen*, die eine **Totgeburt** erleiden, haben grundsätzlich einen viermonatigen Kündigungsschutz. Eine Totgeburt liegt vor, wenn das Geburtsgewicht mindestens 500 Gramm beträgt oder die Geburt ab der 24. Schwangerschaftswoche erfolgt. Nach einer Totgeburt haben Arbeitnehmer*innen Anspruch auf Mutterschutzfristen. Bei Totgeburt gelten 6 Wochen vor und 8 Wochen nach dem errechneten Termin. In dieser Zeit besteht grundsätzlich ein Beschäftigungsverbot sowie Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeber*innenzuschuss. Eine frühere Rückkehr ist auf eigenen Wunsch (frühestens ab der 3. Woche nach der Entbindung) mit ärztlicher Zustimmung möglich und jederzeit widerrufbar.

Ist eine bestimmte Tätigkeit nicht mit der Schwangerschaft zu vereinbaren - dies ist meistens der Fall, wenn die Arbeit ein Gesundheitsrisiko für die werdende Mutter* oder das ungeborene Kind darstellt - muss im Einstellungsgespräch die Frage nach einer Schwangerschaft wahrheitsgemäß beantwortet werden. Ansonsten ist diese Frage gesetzlich nicht zulässig und muss nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden.

Schüler*innen und Student*innen genießen ebenfalls Mutterschutz. Sie müssen z.B. während des Mutterschutzes keine Prüfungen absolvieren, wenn sie dies nicht möchten und können sich von Pflichtveranstaltungen freistellen lassen.

Wenn Sie von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Schwangerschaft einen **Aufhebungsvertrag** angeboten bekommen, unterschreiben Sie ihn nicht sofort, sondern bestehen Sie - auch wenn es schwerfällt - auf Bedenkzeit! Informieren Sie sich immer vor der Unterschrift unter einen Aufhebungsvertrag über die damit verbundenen Nachteile.

■ Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld erhalten Frauen*, die gesetzlich versichert sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen, oder Frauen*, die bei Beginn des Mutterschutzes arbeitslos sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen es während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag. Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 € pro Kalendertag. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber muss die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen, wenn der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 € (monatlicher Nettolohn von 390 €) übersteigt.

Arbeitnehmer*innen, die geringfügig beschäftigt oder privat krankenversichert sind, erhalten vom Bundesversicherungsamt einmalig ein reduziertes Mutterschaftsgeld von bis zu 210 €. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber berechnet bei privat versicherten Frauen* seinen Zuschuss so, als wären sie gesetzlich versichert und bekämen den üblichen Kassensatz. So erhalten privat versicherte Frauen* im Mutterschutz ihr Nettogehalt abzüglich 13 € pro Arbeitstag von ihrer Arbeitgeberin/ihrem Arbeitgeber. Auch geringfügig beschäftigte Mütter* erhalten den Arbeitgeber*innenzuschuss, jedoch nur dann, wenn sie mehr als 390 € netto verdient haben. Das Mutterschaftsgeld muss beantragt werden, entweder bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse oder beim Bundesamt für Soziale Sicherung (reduziertes Mutterschaftsgeld).

■ Mutterschaftslohn

Anspruch auf Mutterschaftslohn besteht, wenn eine werdende Mutter* vor Beginn der eigentlichen Schutzfrist wegen der Schwangerschaft nicht mehr arbeiten darf. Das ist beispielsweise der Fall, wenn medizinische Probleme auftreten und die ärztlichen Fachperson eine weitere Beschäftigung zum Wohle der Mutter* und des Kindes untersagt. In solchen Fällen muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber der werdenden Mutter* einen anderen Arbeitsplatz zuweisen oder sie von der Arbeit freistellen. Durch derartige medizinische Probleme darf der werdenden Mutter* kein finanzieller Nachteil entstehen. Sie hat daher Anspruch auf das Durchschnittsgehalt der letzten drei Monate (bei monatlicher Bezahlung) - bzw. der letzten 13 Wochen als Mutterschaftslohn.

■ Elternzeit

Jeder angestellte Elternteil hat einen Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit zur Betreuung und Erziehung seines Kindes. Die Elternzeit ist ein Anspruch von Arbeitnehmer*innen gegenüber Arbeitgeber*innen. Während der Elternzeit müssen die Eltern nicht arbeiten. Falls sie nicht berufstätig sind, erhalten sie auch keinen Lohn. Eltern können jedoch, wenn sie das möchten, während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten.

Das Arbeitsverhältnis bleibt während der gesamten Elternzeit bestehen. Ist sie abgelaufen, besteht ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit. Da das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit lediglich ruht und mit dem Ende der Elternzeit wieder vollständig auflebt, ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer gemäß der im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen zu beschäftigen. Während der gesamten Elternzeit besteht ein besonderer Kündigungsschutz.

Elternteile können max. 24 Monate Elternzeit im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beanspruchen. Eine Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in drei Zeitabschnitte aufteilen. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er ausschließlich zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes liegt.

Eine Verteilung auf weitere, beziehungsweise mehr als drei Zeitabschnitte ist mit Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers möglich.

Die Anmeldefrist für die Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beträgt sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit. Für Elternzeit, die zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden soll, beträgt die Frist 13 Wochen vor deren Beginn.

Der Kündigungsschutz für eine Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beginnt ab der Anmeldung der Elternzeit, frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Für eine Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes besteht Kündigungsschutz auch ab der Anmeldung - frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Klärung der Zulässigkeit erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder durch eine von ihr bestimmte Stelle. In allen Fällen endet der Kündigungsschutz mit Ablauf der Elternzeit.

■ Zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit dürfen Eltern bis zu 32 Stunden pro Woche in Teilzeit arbeiten. Dabei kommt es nicht auf die einzelne Woche an, sondern auf den monatlichen Durchschnitt.

Unter folgenden Voraussetzungen können Eltern von ihrer Arbeitgeberin/ihrer Arbeitgeber verlangen (Rechtsanspruch), dass sie während der Elternzeit mit verringerter Stundenzahl arbeiten:

- Eltern arbeiten bei dieser Arbeitgeberin/diesem Arbeitgeber schon länger als sechs Monate ohne Unterbrechung.
- Dort sind in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer*innen beschäftigt. Auszubildende und andere Personen in Berufsbildungsmaßnahmen werden nicht mitgezählt.
- Die Eltern möchten mindestens zwei Monate lang in Teilzeit arbeiten, und zwar mindestens 15 und maximal 32 Stunden pro Woche.
- Es gibt keine dringenden betrieblichen Gründe, die gegen Teilzeit sprechen.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können Eltern von ihrer Arbeitgeberin/ihrer Arbeitgeber Teilzeit verlangen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können sie von ihrer Arbeitgeberin/ihrer Arbeitgeber nicht verlangen, dass sie*er, sie in Teilzeit beschäftigt. Ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber damit einverstanden, können die Eltern aber trotzdem mit ihr*ihm vereinbaren, dass sie während der Elternzeit vorübergehend Teilzeit arbeiten.

Falls die Eltern schon vor ihrer Elternzeit Teilzeit von maximal 32 Stunden pro Woche gearbeitet haben, dann können sie diese Teilzeitarbeit auch während der Elternzeit fortsetzen. Wird der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber gleichzeitig mit dem Antrag auf Elternzeit mitgeteilt, dass die bisherige Teilzeit fortgesetzt werden soll, bedarf es keiner Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers.

■ Elterngeld

Als Mutter* oder Vater* können Sie unter folgenden Voraussetzungen Elterngeld bekommen:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- Sie leben in Deutschland.
- Sie arbeiten gar nicht oder nicht mehr als 32 Stunden pro Woche.
- Sie haben kein höheres zu versteuerndes Jahreseinkommen als 175.00 €.

Als Basiselterngeld bekommen Sie normalerweise 65 % des Netto-Einkommens, das Sie vor der Geburt hatten und das nach der Geburt wegfällt. Geringfügig Beschäftigte können bis zu 100 % des Nettoeinkommens als Elterngeld erhalten. Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1.800 €. Das bedeutet: Sie bekommen als Basiselterngeld mindestens 300 €, auch wenn Sie vor der Geburt gar kein Einkommen hatten oder auch wenn bei Ihnen nach der Geburt kein Einkommen wegfällt, weil Sie weiter in gleicher Teilzeit arbeiten. Wenn Sie vor der Geburt Einkommen hatten und die Berechnung weniger als 300 € ergibt, bekommen Sie ebenfalls den Mindestbetrag. Bei der Feststellung Ihres bisherigen Einkommens kommt es auf einen Zeitraum von 12 Monaten vor der Geburt Ihres Kindes an. Diesen Zeitraum nennt man den "Bemessungszeitraum". Auf welche 12 Monate es genau ankommt, hängt zunächst davon ab, ob Sie vor der Geburt selbstständig waren oder nicht.

Den Antrag auf Elterngeld können Sie bei einer Elterngeldstelle an Ihrem Wohnort stellen, jedoch erst nach der Geburt des Kindes. Der Antrag sollte innerhalb der ersten drei Lebensmonate des Kindes gestellt werden. Denn das Elterngeld wird maximal für drei Lebensmonate rückwirkend gezahlt. Sie brauchen Unterstützung bei der Beantragung von Elterngeld oder Elternzeit? Unsere Beratungsstellen sind für Sie da. Weitere Informationen rund ums Elterngeld finden Sie [hier](#).

■ **Betreuungsunterhalt**

Wer minderjährige Kinder betreut und nicht mit dem anderen Elternteil zusammen lebt, hat gegen diesen für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Unterhalt. Dieser Anspruch auf Unterhalt kann verlängert werden, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit den Belangen des Kindes nicht vereinbar ist, also wenn das Kind beispielsweise von der Mutter* oder dem Vater* besonders betreut werden muss. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt kann auch verlängert werden, wenn es keine Betreuungsmöglichkeiten gibt oder zum Beispiel nur weit entfernte Kindertagesstätten, die die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf für die Mutter* oder den Vater* unmöglich machen.

■ **Kindergeld / Kinderzuschlag**

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt und muss bei der Familienkasse schriftlich beantragt werden. Das Kindergeld beträgt pro Kind 259 €. Dieses Geld wird maximal bis zum 25. Lebensjahr gezahlt, wenn eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Kinderzuschlag. Auch hierfür muss ein Antrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Ob ein Anspruch vorliegen könnte, kann mit dem [KIZ-Lotsen](#) im Internet überprüft werden.

■ **Unterhaltsvorschussleistungen und Beistandschaft**

Geht es um die Feststellung der Vaterschaft oder um die Sicherung des Kindesunterhaltes, kann eine sogenannte Beistandschaft für das Kind beim Jugendamt beantragt werden. Das Jugendamt kann das Kind dann in den entsprechenden Verfahren rechtlich vertreten. Die Beistandschaft durch das Jugendamt kann bereits vor der Geburt des Kindes beantragt werden, wenn die werdende Mutter* nicht verheiratet ist und die Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben. Nach der Geburt kann die Beistandschaft bei gemeinsamer Sorge der Eltern von dem Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes schriftlich beim Jugendamt beantragt werden.

Zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des antragstellenden Elternteils. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Das Jugendamt bietet seine Hilfe zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an. Der Beistand ermittelt das Einkommen der unterhaltspflichtigen Person und errechnet die Höhe des Unterhalts. Wenn Unterhaltspflichtige nicht zahlen, kümmert sich der Beistand auch um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Kindesunterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können über das Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter des Kindes. Unterhaltsvorschuss gibt es für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Anspruch für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren besteht, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil bei SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto erzielt. Für den Unterhaltsvorschuss muss ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt gestellt werden.

Eine Beistandschaft kann auch für den Fall eingerichtet werden, dass ein Unterhaltsanspruch abgeändert werden soll. Hat sich das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils geändert, so verfolgt der Beistand für das Kind eine Erhöhung des Unterhalts oder vertritt es gegen das Herabsetzungsbegehren des unterhaltspflichtigen Elternteils.

■ Wohngeld

Wenn Ihr Einkommen nicht ausreicht, leistet der Staat finanzielle Hilfe für Ihre Wohnung. Wohngeld kommt nur für Personen in Betracht, die keine Grundversicherungs-Leistungen erhalten. Diese Hilfe wird als Mietzuschuss für Mieter*innen oder als Lastenzuschuss für Wohnraumeigentümer*innen gezahlt. Der Antrag ist an die Wohngeldstelle zu richten, die meistens bei der Kreis-, Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung angesiedelt ist. Ob ein Anspruch vorliegen könnte, kann mit dem [Wohngeldrechner](#) im Internet überprüft werden.

■ Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaftsanerkennung ist eine einvernehmliche Erklärung nicht miteinander verheirateter Eltern. Sie muss persönlich beim Jugendamt oder bei einer Notarin/einem Notar abgegeben werden; das ist bereits während der Schwangerschaft möglich. Die Erklärung ist deshalb wichtig, weil erst dann der Vater* des Kindes auch im rechtlichen Sinn der Vater* ist – dies hat wesentliche Konsequenzen, wenn es zum Beispiel um Fragen des Unterhalts oder des Umgangs mit dem Kind geht. Durch eine Vaterschaftsanerkennung wird nicht automatisch erklärt, dass Mutter* und Vater* das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen. Wenn die Mutter* verheiratet ist, gilt der Ehemann automatisch als der Vater* des Kindes. Der biologische Vater* kann nur dann als Vater* eingetragen werden, wenn der Ehemann seine Vaterschaft anfigt.

■ Elterliches Sorgerecht

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht, wenn

- die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind;
- die Eltern nach der Geburt einander heiraten;
- die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen, Abgabe z.B. beim Jugendamt, möglich schon vor der Geburt) oder
- das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge überträgt.

Sind die Eltern nicht verheiratet, erhält die Mutter* zunächst die alleinige Sorge. Wenn Vater* und Mutter* es wünschen, können sie gemeinsam - auch schon vor der Geburt - beim Jugendamt gleich mit der Anerkennung der Vaterschaft erklären, dass sie gemeinsam das Sorgerecht ausüben wollen. Der Vater* kann durch einen Antrag beim Familiengericht auch ohne Zustimmung der Mutter* das gemeinsame Sorgerecht erlangen. Das Familiengericht überträgt

den Eltern die gemeinsame Sorge, wenn und soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt die Mutter* keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die Frist zur Stellungnahme der Mutter* endet frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

In der Regel soll das Familiengericht in einem beschleunigten, vereinfachten Verfahren entscheiden. Eine Anhörung des Jugendamts und eine persönliche Anhörung der Eltern gelten zunächst als entbehrlich, sofern die Mutter* entweder gar nicht Stellung nimmt oder Gründe für eine Versagung vorträgt, die mit dem Kindeswohl nicht im Zusammenhang stehen.

■ **Gemeinsame Sorge/Aufenthaltsbestimmungsrecht**

Das Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zu alleinigen Entscheidungen des täglichen Lebens. Bedeutsame Entscheidungen müssen hingegen im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil getroffen werden, beispielsweise die Wahl der Schule oder die Einwilligung in größere medizinische Eingriffe. Beide Elternteile haben die Pflicht und das Recht zum Umgang mit ihrem Kind. Das Gericht kann das Umgangsrecht einschränken, wenn dies dem Kindeswohl dient.

■ **Hilfe und Begleitung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes**

Unsere Berater*innen begleiten Sie auch gerne, nach der Geburt des Kindes. Die Unterstützung durch die Beratungsstellen beginnt in der Zeit der Schwangerschaft, reicht über die Geburt des Kindes hinaus bis zum Ende des dritten Lebensjahres. Sie umfasst alle Bereiche, die Ihnen in Ihrer individuellen Situation wichtig sind. Dazu gehören unter anderem Informationen über die Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, Mutter-Kind-Einrichtungen, Mutter-Kind-Gruppen oder ergänzende Fachdienste, wie zum Beispiel Jugendamt, Erziehungsberatung, Schuldner*innenberatung, Frühförderstellen.

■ **Vertrauliche Geburt**

Die Vertrauliche Geburt ist ein Hilfsangebot für Schwangere in Notsituationen, die ihre Schwangerschaft verdrängen oder verschweigen und ihre Anonymität trotz verschiedener Unterstützungsangebote nicht aufgeben möchten. Die vertrauliche Geburt beruht auf einem Gesetz, das deutschlandweit gültig ist.

Die Vertrauliche Geburt unterstützt

- durch professionelle, anonyme Beratung und eine wertschätzende kontinuierliche Begleitung vor und nach der Geburt;
- durch die geschützte und medizinische Versorgung von Mutter* und Kind;
- das Kind in der Möglichkeit, nach 16 Jahren seine Herkunft zu erfahren. Die Anonymität der Frau* kann in besonders schweren Fällen auch nach dem 16. Lebensjahr des Kindes geschützt werden, wenn das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Frau* bedroht sind.

Alle Schwangerenberatungsstellen beraten und betreuen im gesamten Verfahren und stehen Ihnen anonym und kostenlos zur Seite. Die Kosten für die Vorsorge, die Geburt und die Nachsorge trägt der Staat.

■ Adoption und Pflege

Kommt ein Schwangerschaftsabbruch für Sie nicht infrage und die genannten Hilfsangebote sind nicht ausreichend, denken Sie vielleicht darüber nach, Ihr Kind in Pflege oder zur Adoption zu geben. Es lassen sich drei Formen des Pflegeverhältnisses bzw. der Pflegedauer unterscheiden:

- Bei einer **Kurzzeitpflege** wird die Versorgung und Erziehung des Kindes übernommen, wenn dies der Ursprungsfamilie für einen befristeten Zeitraum nicht möglich ist.
- Die **Übergangspflege** ist eine weitere Form des Pflegeverhältnisses. Dabei übernimmt die Pflegefamilie über einen befristeten kürzeren oder längeren Zeitraum die Versorgung und Erziehung des Kindes. Dies ist zum Beispiel bei Krankheit oder bei erheblichen Beziehungsproblemen in der Herkunftsfamilie denkbar.
- Die **Dauerpflege** ist am häufigsten verbreitet. Dieses Pflegeverhältnis ist auf einen langen Zeitraum hin angelegt.

Ein Kind zur **Adoption** freizugeben, ist eine Entscheidung, die niemand leichtfertig trifft. Werdende Mütter* bzw. Eltern, die diesen Schritt erwägen, befinden sich in einer besonderen Notlage. Im Vorfeld einer Adoption sollten sich die leibliche Mutter* und der leibliche Vater* umfassend, fachkundig und ergebnisoffen beraten lassen und entscheiden, ob sie* bzw. er* mit Hilfe und Unterstützung nicht selbst mit ihrem* bzw. seinem* Kind leben und Elternverantwortung übernehmen könnte. Bevor die Entscheidung für eine Adoption getroffen wird, sollte der abgebenden Mutter* bzw. den Eltern klar sein, dass mit einer Adoption die elterlichen Rechte und Pflichten abgegeben werden. Die Aufgabe der

Vermittlung liegt beim Jugendamt, dem Landesjugendamt oder bei anerkannten Vermittlungsstellen (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk).

Es gibt drei Adoptionsformen:

- **Halboffen:** Diese ist zurzeit die häufigste Form der Gestaltung von Adoptionsverhältnissen. Dabei tauschen Herkunftseltern und Adoptiveltern wechselseitige Informationen, Fotos und Geschenke über das Jugendamt aus oder sie stehen zueinander im anonymen brieflichen Kontakt. Zum Teil lernen sich leibliche Eltern und Adoptiveltern auch persönlich unter Wahrung der Anonymität kennen, um sich ein Bild voneinander zu machen und bleiben möglicherweise in regelmäßigem persönlichen Kontakt zueinander. Das Adoptivkind wird seinem Alter und seinen Bedürfnissen entsprechend einbezogen.
- **Inkognito:** Es besteht keinerlei Verbindung zwischen abgebenden und annehmenden Eltern.
- **Offen:** Leibliche Eltern und Adoptiveltern kennen sich und haben dauerhaft Kontakt.

Aufgrund der Rechtslage („Adoptionsgeheimnis“) beruht die Öffnung des Inkognitos auf der Freiwilligkeit der Adoptiveltern. Leibliche Eltern haben jedoch die Möglichkeit, ihre Wünsche zur Ausgestaltung des Adoptionsverhältnisses jederzeit gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle zu äußern.

3.2. Informationen zum Schwangerschaftsabbruch

Wir stellen Ihnen hier Aspekte vor, die bei einer Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch wichtig sind. Es geht um rechtliche, finanzielle und medizinische Informationen. In Deutschland muss eines der folgenden drei Kriterien vorliegen, um einen Schwangerschaftsabbruch straffrei durchführen zu lassen:

■ Abbruch auf Grundlage der Beratungsregelung

Es dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen vergangen sein und Sie müssen eine gesetzlich vorgeschriebene Beratung in einer staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle in Anspruch genommen haben. Im Anschluss an dieses Gespräch erhalten Sie einen Nachweis über die erfolgte Beratung mit Datum und Ihrem Namen. Angaben über die Inhalte oder den Verlauf der Beratung dürfen auf der Bescheinigung nicht gemacht werden. Auch für den Fall, dass die Beratung fortgesetzt werden soll, ist die Beratungsbescheinigung so auszustellen, dass die Zwölfwochenfrist eingehalten wird.

Es muss eine Frist von drei Tagen zwischen Beratung und Abbruch beachtet werden, das heißt ein Schwangerschaftsabbruch ist frühestens am vierten Tag nach der Beratung möglich. Der Abbruch muss von einer Ärztin / einem Arzt durchgeführt werden.

■ Abbruch auf Grundlage einer medizinischen Indikation

Eine ärztlichen Fachperson kann die medizinische Indikation stellen, „wenn der Abbruch der Schwangerschaft (...) angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“ (§ 218a Absatz 2 StGB).

Für die ärztlichen Fachperson besteht eine Vermittlungspflicht zu einer psychosozialen Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren. Nach einer Frist von mindestens drei Tagen muss die Frau* der ärztlichen Fachperson bescheinigen, dass sie eine solche Beratung in Anspruch genommen oder darauf verzichtet hat. Danach kann die ärztlichen Fachperson die medizinische Indikation stellen. Ab der 13. Schwangerschaftswoche wird die Schwangerschaft in der Regel durch einen künstlich eingeleiteten Geburtsvorgang beendet.

■ Abbruch auf Grundlage einer kriminologischen Indikation

Die kriminologische Indikation wird von einer ärztlichen Fachperson gestellt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft durch eine Sexualstraftat entstanden ist. Für eine kriminologische Indikation ist es nicht nötig, dass die Straftat zur Anzeige gekommen ist. Die ärztliche Fachperson darf den Eingriff nicht selbst vornehmen, wenn sie zuvor die Indikation gestellt hat.

Die gesetzliche Frist (12 Wochen nach Empfängnis) gilt auch beim Schwangerschaftsabbruch nach kriminologischer Indikation. Es besteht hierbei keine Beratungspflicht, jedoch steht das Beratungsangebot offen, denn eine Unterstützung bei der Bewältigung des Erlebten kann hilfreich sein.

■ Kosten des Schwangerschaftsabbruchs

Wenn Sie einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung vornehmen lassen möchten, müssen Sie die Kosten für den medizinischen Eingriff selbst übernehmen. Die Kosten für den eigentlichen Schwangerschaftsabbruch werden von der Krankenkasse nicht übernommen. Die von Ihnen zu tragenden Kosten belaufen sich auf ungefähr 350 bis 800 € je nach Praxis, Methode und Versicherung.

Verfügen Sie allerdings über kein oder nur ein geringes Einkommen bis 1.564 € netto im Monat (Stand Juli 2026), haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf die Übernahme der Kosten. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich, wenn minderjährige Kinder mit im Haushalt leben (pro Kind 371 €), und auch bei Mietbelastungen von mehr als 459 € (abzüglich Wohngeld) maximal bis 459 €. Die finanzielle Situation der Partnerin/des Partners wird hier nicht berücksichtigt. Weitere Fragen zu den Kosten des Schwangerschaftsabbruchs können Sie mit den Berater*innen besprechen. Es ist wichtig, den Antrag auf Kostenübernahme vor dem Schwangerschaftsabbruch bei den örtlich zuständigen gesetzlichen Krankenkassen zu stellen. Das gilt auch für Frauen*, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören. Die Krankenkasse stellt eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus und übernimmt die finanzielle Abwicklung der Kosten mit dem zuständigen Bundesland. Die Leistungen umfassen die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs. Für alle anderen Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft oder bei Komplikationen, die durch den Abbruch bedingt sind, ist die Krankenversicherung zuständig.

Bei einem Schwangerschaftsabbruch aus medizinischer oder kriminologischer Indikation werden die Kosten von der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung übernommen. Bei einer Frau*, die keinen legalen Aufenthaltsstatus hat, kann die Kostenübernahme nicht beantragt werden.

■ Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs

Wenn Sie Ihre Schwangerschaft schon sehr früh festgestellt haben, können Sie sich bei der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs zwischen der instrumentellen und medikamentösen Methode entscheiden. Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch ist jedoch nur bis zur neunten Schwangerschaftswoche, sprich bis zum 63. Tag nach dem ersten Tag der letzten Monatsblutung möglich. Danach ist ein Abbruch nur mit der instrumentellen Methode durchführbar.

Der **instrumentelle Schwangerschaftsabbruch** wird mit der Absaugmethode oder als Ausschabung durchgeführt und dauert wenige Minuten. Zunächst wird der Muttermund gedehnt. Die Absaugung wird mit einer dünnen Kanüle durchgeführt. Bei der Ausschabung wird mit einem löffelartigen Instrument die in der Gebärmutter befindliche Frucht ausgeschabt. Die Ausschabung wird nur noch selten als Methode zum Schwangerschaftsabbruch angewendet. In den meisten Fällen geschieht dieser Eingriff ambulant – ein Aufenthalt im Krankenhaus ist nur sehr selten erforderlich.

In der Regel wird der instrumentelle Schwangerschaftsabbruch unter kurzer Schlafnarkose durchgeführt. In sehr seltenen Fällen wird der Eingriff unter örtlicher Betäubung durchgeführt. Bei der örtlichen Betäubung sind Sie während des Schwangerschaftsabbruchs bei vollem Bewusstsein. Durch die Vagina wird ein Betäubungsmittel neben den Muttermund in den Gebärmutterhals gespritzt, so dass Sie während des Eingriffs weitgehend schmerzfrei sind. Bei einer Kurznarkose wird das Narkosemittel durch eine Narkoseärztin/einen Narkosearzt über die Armvene verabreicht. Sie „schlafen“ während des Eingriffs.

Ein **medikamentöser Schwangerschaftsabbruch** wird mit „Mifepriston“ durchgeführt. Das Präparat „Mifegyne“ kann bis zum 63. Tag nach dem ersten Tag der letzten Monatsblutung angewendet werden. Mifepriston blockiert die Wirkung des Gelbkörperhormons, führt zur Ablösung der Gebärmutter Schleimhaut und zur Öffnung des Muttermunds. 36 bis 48 Stunden später nimmt die Frau* den Wirkstoff „Prostaglandin“ ein. Dieser bewirkt, dass sich die Gebärmutter zusammenzieht und innerhalb von drei bis 24 Stunden die Gebärmutter Schleimhaut mitsamt Fruchtsack und Embryo ausstößt. Der Vorgang ist vergleichbar mit einer spontanen Fehlgeburt oder einer stärkeren Regelblutung. Die Einnahme der Medikamente erfolgt jeweils unter ärztlicher Aufsicht. Nach ein bis zwei Wochen lässt die Blutung nach. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Bei einigen wenigen Behandlungen ist der medikamentöse Abbruch nicht erfolgreich oder es bleibt so viel Restgewebe in der Gebärmutter zurück, dass noch eine operative Behandlung notwendig ist. Auch bei einem medikamentösen Abbruch ist eine Beratung mit dreitägiger Bedenkfrist erforderlich. Welche Methode für Sie persönlich am ehesten in

Frage kommt, hängt von unterschiedlichen Aspekten ab, die Sie mit unseren Berater*innen und Ihrer ärztlichen Fachperson in einem Vorgespräch besprechen sollten. Im Gespräch muss diese Sie über den Ablauf des Abbruchs ebenso aufklären, wie über etwaige Risiken und Auswirkungen. Dazu gehört auch die Information über mögliche körperliche und psychische Folgen. Ist Ihnen etwas unklar, sollten Sie auf jeden Fall nachfragen!

■ Beratungsangebot nach einem Schwangerschaftsabbruch

Es kann sein, dass Ihr soziales Umfeld, Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner oder Ihre Freund*innen nach dem Abbruch relativ schnell in den Alltag zurückkehren und „zur Tagesordnung übergehen“. Vielleicht beschäftigen Sie sich aber noch mit den Folgen Ihrer Entscheidung. Möglicherweise sind Sie traurig, haben Schuldgefühle oder depressionsähnliche Stimmungen belasten Sie. Dann nutzen Sie die Gelegenheit, darüber mit unseren Berater*innen zu sprechen. Wir suchen mit Ihnen nach Wegen, die Ihnen in dieser Situation helfen können.

4. Weitere Beratungsangebote

■ Verhütungsberatung

Um in Zukunft eine nicht erwünschte Schwangerschaft zu vermeiden, machen Sie sich vielleicht Gedanken, wie Sie diese wirksam verhüten können. Unsere Berater*innen geben Ihnen im Gespräch gerne einen Überblick über die unterschiedlichen Verhütungsmittel.

■ Beratung bei Pränataldiagnostik

Vor, während und nach vorgeburtlichen Untersuchungen ist die Begleitung durch unsere Berater*innen ein wichtiges Angebot. **Vor** diesen Untersuchungen geht es darum, was Sie wissen möchten und sollten, und wie Sie mit einem eventuell auffälligen Befund umgehen wollen. **Während** der Untersuchungen begleiten wir Sie in der Zeit des Wartens auf die Mitteilung des Ergebnisses. **Nach** Pränataldiagnostik sind wir für Sie bei auffälligen Befunden da, wenn es um wichtige und schwierige Fragen geht, wie beispielsweise Hilfen für ein Leben mit einem behinderten Kind, Schwangerschaftsabbruch oder Abschied vom Kind.

Die Ärzt*innen, die einen auffälligen Befund diagnostizieren, sind verpflichtet, Sie über psychosoziale Hilfsangebote zu informieren und, wenn Sie einverstanden sind, an eine Beratungsstelle zu vermitteln. Nach drei Tagen beschei-

nigen Sie der ärztlichen Fachperson, dass Sie diese Beratung in Anspruch genommen oder darauf verzichtet haben. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Beratungsstellen.

■ **Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch**

Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch nehmen zunehmend die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin in Anspruch. Der Weg zum Kind ist mit vielerlei Fragen und Unsicherheiten verbunden, die auch die eigene Psyche und eine Paarbeziehung betreffen. Und nicht immer geht der Kinderwunsch in Erfüllung. Ärzt*innen stehen Ihnen als kompetente Ansprechpersonen zu allen medizinischen Fragen zur Verfügung.

In den staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen finden Sie Berater*innen, mit denen Sie über alle darüber hinausgehenden Fragen sprechen können. Dabei haben alle Ihre Gefühle einen Raum. Elemente der Beratung können sein: Begleitung in der Zeit der Behandlung, der Blick auf Ihr Umfeld, auf Erwartungen, Rahmenbedingungen; der Blick auf Sie als Paar oder als Einzelperson; die Entwicklung von Perspektiven für ein mögliches Leben mit einem Kind; Begleitung bei der Verarbeitung einer Fehlgeburt; Entwicklung von Alternativen („Plan B“), wenn der Kinderwunsch nicht in Erfüllung geht.

■ **Trauerbegleitung nach Tot- oder Fehlgeburt**

Verlusterfahrungen nach einem Schwangerschaftsabbruch, nach einer Tot- oder Fehlgeburt oder wenn Ihr Baby früh stirbt, sind besonders schmerzhaft. Erfahrungen im Leben einer Frau* oder eines Paares. Bei unseren Berater*innen erhalten Sie Unterstützung und Begleitung in Ihrem Trauerprozess. Unsere Berater*innen ermutigen Sie, sich die Zeit für ihre Trauer zu nehmen und begleiten Sie in Ihrem individuellen Prozess mit den vielfältigen Gefühlen. Es ist eine Erfahrung, dass Frauen* und Männer* auf unterschiedliche Weise trauern. Paarberatung kann daher hilfreich sein, sich besser zu verstehen und die unterschiedlichen Ausdrucksweisen der Trauer von der jeweiligen Partnerin/dem Partner anzunehmen. Trauerbegleitung unterstützt Sie dabei, Ihre Verlusterfahrung so weit wie möglich zu bewältigen, um wieder besser in Ihren Lebensalltag zurückzufinden. In vielen unserer Beratungsstellen gibt es Berater*innen, die als Trauerbegleiter*innen zertifiziert sind.

5. Ergänzende Informationen

■ Frauen* unter 18 Jahren

Häufig haben Jugendliche Angst vor der Reaktion ihrer Eltern auf eine Schwangerschaft. Oft machen wir aber auch die Erfahrung, dass sie von ihren Eltern unterstützt werden, wenn diese von der Schwangerschaft wissen. Unsere Beratung kann hier helfen, eine sinnvolle Vorgehensweise zu finden. Die Schweigepflicht der Berater*innen gilt bei minderjährigen Schwangeren genauso wie bei allen anderen.

Bei einem eventuellen Schwangerschaftsabbruch muss zwischen minderjährigen Schwangeren unter 14 Jahren und der Altersgruppe zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr unterschieden werden. Das Gesetz sieht eine Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters in einen Schwangerschaftsabbruch bei minderjährigen Mädchen unter 14 Jahren vor. Bei unter 14-jährigen Schwangeren liegt immer eine kriminologische Indikation vor.

Zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr kann die ärztlichen Fachperson die junge Frau* selbst entscheiden lassen, ob ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird. Dafür muss die ärztlichen Fachperson die Einsichtsfähigkeit der Schwangeren feststellen, das heißt sie muss sich davon überzeugen, dass die Schwangere die Tragweite ihrer Entscheidung angemessen einschätzen kann. Die meisten Ärzt*innen verlangen aber zu ihrer eigenen Absicherung die Zustimmung eines Elternteils. In einigen Fällen kann der Entscheidungsprozess und die Urteilsfähigkeit der jungen Frau* durch ein psychologisches Gutachten gestützt werden. Bei Schwangeren zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr ist davon auszugehen, dass die Einsichtsfähigkeit vorhanden ist. Aus Gründen der Absicherung wird mittlerweile in vielen Praxen bei unter 18-jährigen Schwangeren immer die Einwilligung eines Elternteils erbeten.

■ Andere Bestimmungen für Ausländer*innen?

Für Ausländer*innen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland. Eine besondere Einwilligung des Ehemanns oder der Eltern ist nicht erforderlich. Bei einer Frau*, die keinen legalen Aufenthaltsstatus hat, kann die Kostenübernahme nicht beantragt werden. Die ärztlichen Fachperson muss Ihre persönlichen Daten aufnehmen, weil sie verpflichtet ist, bestimmte Informationen anonymisiert an das Statistische Bundesamt weiterzuleiten.

6. Weiterführende Kontakte

Wir nennen Ihnen hier sechs Kontaktmöglichkeiten, bei denen Sie vielfältige Informationen erhalten. Auch die gängigen Suchmaschinen im Internet können Sie für weitere Recherchen nutzen.

- Landesverband donum vitae NRW e.V. www.nrw-donumvitae.de
- Beratungsstellen von donum vitae NRW in Ihrer Nähe finden Sie unter www.nrw-donumvitae.de.
- Hilfetelefon „Schwangere in Not“ des Bundesfamilienministeriums **0800 / 4040020** (kostenlose, anonyme Beratung rund um die Uhr in 19 Sprachen). www.hilfetelefon-schwangere.de
- Hilfetelefon - Beratung und Hilfen für Frauen*, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. **116016** (kostenlose, anonyme Beratung rund um die Uhr in 18 Sprachen). www.hilfetelefon.de
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: www.mkjfgfi.nrw
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.bioeg.de
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen* und Jugend: www.bmfsfj.de